

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Stadtplanung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 22.10.2019

in der Fassung der achten Ordnung zur Änderung

der Prüfungsordnung

vom 26.03.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2019)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 7 Formen der Prüfungen	5
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 9 Prüfungsausschuss	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	7
§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II. Masterprüfung und Masterarbeit	7
§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung	7
§ 13 Masterarbeit	8
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III. Schlussbestimmungen.....	9
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	9

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Stadtplanung (Urban Planning) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der Übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der Übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Architektur den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen auf den Bachelorstudiengang Architektur aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 3 ÜPO geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt; einzelne Lehrveranstaltungen im Wahl-/Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache stattfinden.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten zwei Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Stadtplanung erforderlichen Kompetenzen im Umfang von insgesamt 100 CP nachweist:
 1. Insgesamt 60 CP in Fächern, die dem Prüfungsbereich der Stadt- und Landschaftsplanung, der Entwurfslehre und fachspezifischen Themen wie sozialen, ökonomischen und rechtlichen Grundlagen zuzuordnen sind sowie mindestens eine städtebauliche/stadtplanerische Projektarbeit mit einem Umfang von mindestens 8 CP.
 2. Insgesamt 40 CP in den Fächern kulturelle und historische Grundlagen, Gestalten und Darstellen, Konstruieren und Digitale Bauprozesse und Methoden sowie mindestens eine hoch- oder städtebauliche Projektarbeit.

Minderleistungen in einem der beiden Bereiche können durch entsprechende Mehrleistungen von bis zu 10 CP im jeweils anderen Bereich kompensiert werden.

Zur inhaltlichen Überprüfung der Kenntnisse können auch die im Studium angefertigten Entwürfe, Projekte, Übungen und ggf. auch Textbeiträge herangezogen werden, die in Form eines Portfolios im Umfang von maximal 25 Seiten (A3 Querformat) digital als PDF über RWTHOnline hochgeladen werden sollen.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind aufgrund der in Abs. 2 definierten fachlichen Grundlagen Auflagen im Umfang von mehr als 18 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang Stadtplanung nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich, einem Wahlbereich sowie einer Abschlussarbeit.
Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich	24 CP
Wahlpflichtbereich	57 CP
Wahlbereich	9 CP
Masterarbeit	30 CP
Summe	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 13 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)Praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO und §7a ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - **Übungen mit Kolloquien** sind eng umrissene Ausarbeitungen, die in einem abschließenden Kolloquium präsentiert und erörtert werden. Die Durchführung und Bewertung der Kolloquien erfolgt gemäß § 7 Abs. 12 ÜPO. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat bei Einzelarbeiten mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
 - Im Rahmen einer **Mappe** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung semesterbegleitend unter Betreuung erarbeitet und mit geeigneten Hilfsmitteln selbstständig nach Maßgabe der Aufgabenstellung vertieft. Der Umfang der Leistungen ist zum Beginn der Veranstaltung bekanntzumachen.
 - Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit mit Kolloquium** wird eine Hausarbeit mit einem Umfang von 10-15 A4-Seiten verfasst, die in einem abschließenden Kolloquium präsentiert und erörtert wird. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat bei Einzelarbeiten mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die Dauer einer **Klausur** beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt 30 bis 60 Minuten.
- (5) Für **Studienarbeiten** gilt im Einzelnen Folgendes: eine Studienarbeit ist eine theoretische Arbeit, eine umfassende Analyse oder Entwicklungsarbeit aus dem Bereich der Architektur oder der Stadtplanung. Sie kann historische, ästhetische, bautechnische wie planerische Themen beinhalten. Sie umfasst als schriftliche Arbeit mindestens 40 Textseiten oder entsprechende technische oder zeichnerische Darstellungen. Die Dauer einer Studienarbeit umfasst inkl. der Seminaristischen Ergänzung ein Semester und 15 CP. Sie ersetzt damit eine einsemestrige Projektarbeit.

- (6) Die Bearbeitungszeit einer **schriftlichen Hausarbeit** entspricht in der Regel 30-60 Arbeitsstunden und hat einen Umfang von 10 bis 20 A4-Seiten.
- (7) Für **Projektarbeiten** gilt im Einzelnen Folgendes: die Projektarbeit besteht in der selbständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Bearbeitung insbesondere von räumlich-gestalterischen, konstruktiven, funktionalen und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen mit einer zeichnerischen und schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse, die in einem anschließenden Kolloquium vorgestellt und beurteilt werden. Für die Durchführung und Bewertung der Kolloquien gilt § 7 Abs. 12 ÜPO und § 7 Abs. 9 dieser Prüfungsordnung. Die Bearbeitung der Projektarbeit wird üblicherweise betreut. Projektarbeiten umfassen ein Semester und 15 CP. Sie enthalten eine Seminaristische Ergänzung.
- (8) Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines Referats beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (9) Für **Kolloquien** gilt im Einzelnen Folgendes: das Kolloquium soll fakultätsöffentlich geführt werden. Etwaige Gastkritikerinnen bzw. Gastkritiker werden im Vorfeld benannt. Gastkritikerinnen bzw. Gastkritiker sind Fachleute mit herausragenden und ausgewiesenen Leistungen in der Lehre und/oder Forschung bzw. Praxis, die auf Einladung der Fakultät oder der Prüfenden hin am Gespräch teilnehmen können. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat bei Einzelarbeiten mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (11) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. **Modulbausteine** als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (3) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (4) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von maximal 6 CP gestrichen werden.

- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zusätzliche Studienleistungen von mindestens 54 CP im Rahmen eines internationalen Austauschs an einer ausländischen Hochschule erbracht und sind diese im Auslandsmodul verzeichnet, wird das Zeugnis mit dem Zusatz „with International Honors“ versehen. Eine Anerkennung dieser Prüfungsleistungen ist unter den Voraussetzungen des § 13 ÜPO grundsätzlich möglich. Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit. Von den mindestens 54 im Ausland erbrachten CP, müssen jedoch mindestens 24 CP zusätzlich erbracht worden sein, d.h. sie dürfen nicht auf Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Stadtplanung an der RWTH angerechnet worden sein.

§ 9 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Architektur.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb des Wahlbereichs dieses Masterstudiengangs können ersetzt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren gilt Folgendes: eine Abmeldung von Blockveranstaltungen ist bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 81 CP erreicht sind und der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit („Büropraktikum“) von 6 Monaten nach näherer Bestimmung der Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit vorliegt. Die Richtlinie ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage 2). Voraussetzung für die Zulassung der Masterarbeit ist zudem der bestandene Modulbaustein „Wissenschaftliche Integrität“.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer zeichnerischen und schriftlichen Ausarbeitung. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 5 Monate. Auf besonderen Antrag an den Prüfungsausschuss vor Beginn der Bearbeitung kann die Bearbeitungszeit auf höchstens 12 Monate festgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines in der Regel fakultätsöffentlichen Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i. V. m. § 7 Abs. 9 entsprechend. Das Masterabschlusskolloquium kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss zusammen mit dem Antrag auf Zulassung aus wichtigem Grund nichtöffentlich durchgeführt werden.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 30 CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen. Es soll darüber hinaus ein gedrucktes Exemplar des Entwurfs und des analytisch-wissenschaftlichen Teils (Pläne, Buch, ggf. analoge oder digitale Modelle) präsentiert werden. Abweichungen müssen mit dem „Antrag auf Zulassung“ beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals in den Masterstudiengang Stadtplanung an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Die Regelung des § 12 Abs. 2 S. 3 (Wissenschaftliche Integrität) gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2020/2021 oder später in den Masterstudiengang Stadtplanung einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur vom 12.02.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

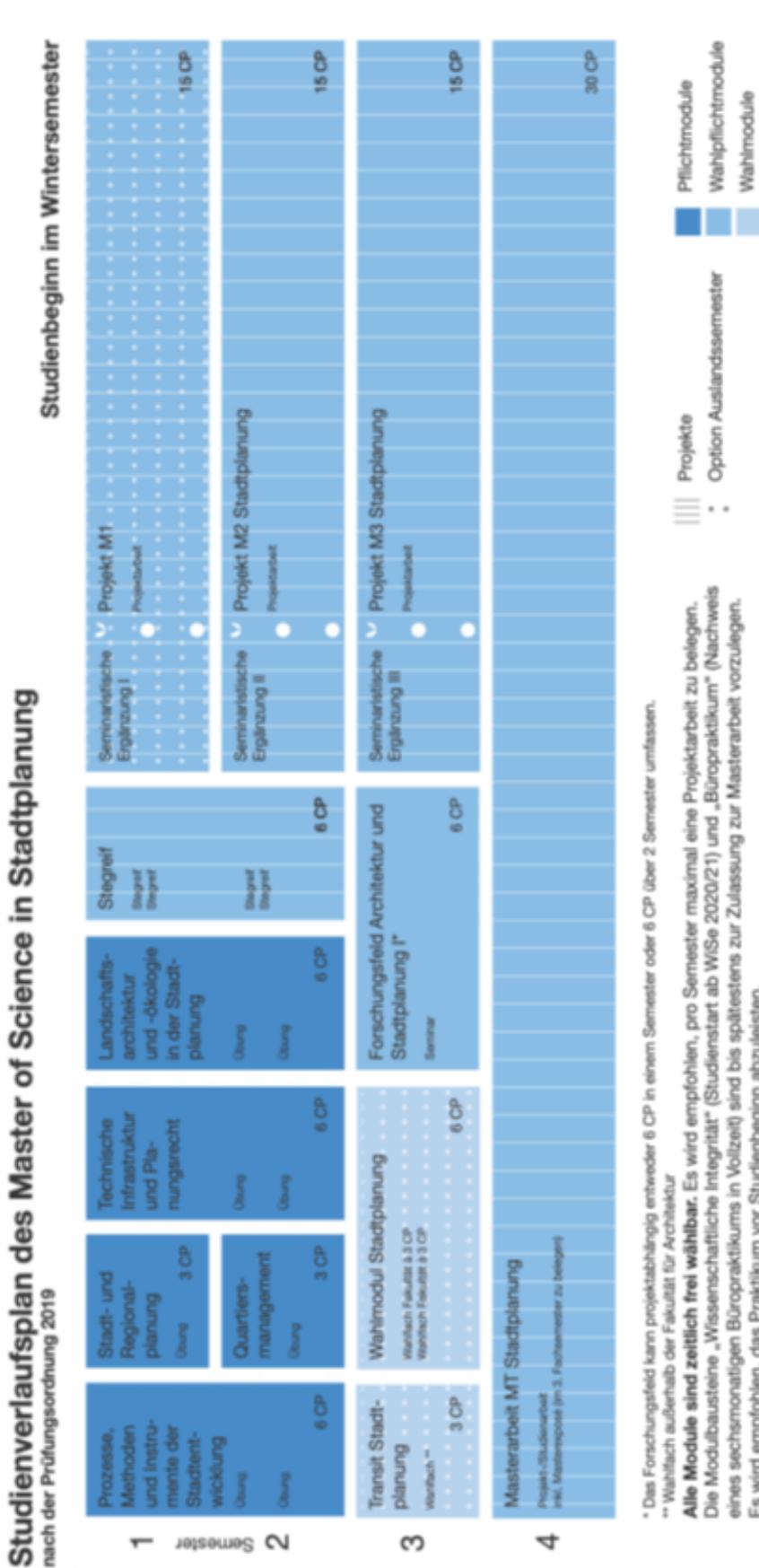
- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.03.2025

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1 Studienverlaufsplan



Studienverlaufsplan des Master of Science in Stadtplanung

nach der Prüfungsordnung 2019

Studienbeginn im Sommersemester



* Das Forschungsfeld kann projektabhängig entweder 6 CP in einem Semester oder 6 CP über 2 Semester umfassen.

** Wahlfach außerhalb der Fakultät für Architektur

Alle Module sind zeitlich frei wählbar. Es wird empfohlen, pro Semester maximal eine Projektarbeit zu belegen. Die Modulbausteine „Wissenschaftliche Integrität“ (Studienstart ab WiSe 2020/21) und „Büropraktikum“ (Nachweis eines sechsmonatigen Büropraktikums in Vollzeit) sind bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit vorzulegen. Es wird empfohlen, das Praktikum vor Studienbeginn abzuleisten.

Anlage 2 Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit

Das Praktikum („Büropraktikum“) soll eine Ergänzung zum Studium durch eine praktische Tätigkeit im Bereich Architektur/Stadtplanung sein und Einblicke in die Praxis ermöglichen.

Es ist in Architektur- und Planungsbüros zu absolvieren, die von eingetragenen Architektinnen/Architekten oder Stadtplanerinnen/Stadtplanern geführt werden, (bei Auslandspraktika gelten die Eintragungsvorschriften nach jeweiligem Landesrecht). Es soll verschiedene Architekten-/Stadtplanertätigkeiten umfassen. Über Praktika in verwandten Bereichen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bewerber mit fachnahe Studienabschluss können das 6-monatige Pflichtpraktikum ggf. auch in fachnahen Bereichen nachweisen. Die Prüfung und Anerkennung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Verfahrens für fachnahe Bewerber.

Die Mitarbeit im Praktikum erfolgt in Vollzeit. Es wird empfohlen das 6-monatige Praktikum ohne Unterbrechung zu absolvieren, in jedem Fall müssen mindestens 3 Monate am Stück absolviert werden. Praktikumszeiten unter vier Wochen werden nicht anerkannt.

Empfohlen wird die praktische Tätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudienganges und vor Beginn des Masterstudiengangs auszuüben. Sofern das Büropraktikum bereits während des Bachelorstudiums erbracht wird, ist eine Anerkennung für den Masterstudiengang Architektur nur möglich, wenn die praktische Tätigkeit nach Abschluss des 4. Fachsemesters bzw. nach Absolvieren von mind. 120 CP und damit nach Absolvieren der Mehrheit der Grundlagenpflichtfächer im Bachelorstudiengang ausgeübt wurde. Erst dann ist davon auszugehen, dass eine praktische fachliche Mitarbeit im Architekturbüro möglich ist. Wenn die praktische Tätigkeit nicht vor Beginn des Masterstudienganges absolviert wird, ist sie spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu absolvieren.

Der praktischen Tätigkeit sind keine Credit Points zugeordnet. Sie ist selbständig zu organisieren.

Der Nachweis der büropraktischen Tätigkeit soll als Bescheinigung der betreuenden Architektinnen bzw. Architekten und/oder Stadtplanerinnen bzw. Stadtplaner im Rahmen der Bewerbung mit folgenden Angaben im Original vorgelegt werden:

- Eintragungsnachweis der betreuenden Architektinnen bzw. Architekten und/oder Stadtplanerinnen bzw. Stadtplaner
- Angaben über die ausgeübten Tätigkeiten (HOAI-Phasen)
- Praktikumszeiten (Monate in Vollzeit)

Ist das Praktikum nicht vor Beginn des Masterstudiengangs absolviert worden, sind die o.g. Unterlagen bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit vorzulegen.